

# RS Vwgh 1992/12/1 91/08/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §357 Abs1;

ASVG §415;

AVG §63 Abs5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Daß § 63 Abs 5 AVG nach § 357 Abs 1 ASVG unter anderem im Verfahren vor den Versicherungsträgern in Verwaltungssachen nicht gilt, ändert nichts an der Behördeneigenschaft der Sozialversicherungsträger iSd § 63 Abs 5 AVG, weil es im vorliegenden Zusammenhang nicht darum geht, ob diese Bestimmung des AVG im Verfahren vor dem Versicherungsträger anzuwenden ist, sondern ob im Verfahren über eine Berufung nach § 415 ASVG, für das diese Bestimmung gilt, der Sozialversicherungsträger als Behörde anzusehen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080022.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)